

PRÄAMBEL

Unser Unternehmen Seeger Fenster + Türen ist ansässig im Floriansweg 2, 64665 Alsbach-Hähnlein. Wir betreiben zu gewerblichen Zwecken unter der Domain www.seeger-fenster.de und www.seeger-fenster.com eine Homepage. Auf dieser Homepage sind Informationen über unsere Produkte, Angebote und Lieferbedingungen vorhanden und einsehbar.

§ 1 ALLGEMEINES, GELTUNG DER AGB

- (1) Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grund unserer Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle jetzigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und schriftlich durch uns bestätigt werden.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst und können vom Kunden jederzeit über unsere Homepage in seinen Arbeitsspeicher geladen werden. Auf Wunsch können sie unter www.seeger-fenster.de und www.seeger-fenster.com eingesehen werden oder unter der E-Mail-Adresse: info@seeger-fenster.de in digitaler oder schriftlicher Form angefordert werden.
- (3) Unsere ladungsfähige Anschrift, sowie die Vertretungsberechtigten können insbesondere dem Impressum entnommen werden.
- (4) Informationen zu den einzelnen Produkten können auf unserer Domain über die Partner-Links eingesehen werden.

§ 2 ANGEBOT / VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Damit sind wir im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zur Leistung verpflichtet. Eine vertragliche Bindung über die Leistung kommt nur dann zustande, sofern wir die Bestellung des Kunden in Textform, insbesondere in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, bestätigt haben. Freibleibend sind auch Preisangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten. Diese sind nur verbindlich, wenn es ausdrücklich und schriftlich in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbart wird. Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Rechte vor.
Wir nehmen Ausmessungen vor Ort grundsätzlich selbst vor.
Wir sind berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware zu liefern, wenn die bestellte Ware nicht verfügbar ist und der Kunde seine Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklärt hat.
- (2) Der Kunde ist vier Monate an seinen uns erteilten Auftrag bzw. an sein uns gegenüber abgegebenes Angebot gebunden.

§ 3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Es gelten die Preise im Zeitpunkt der Bestellung, wie sie auf unseren Angebotsunterlagen dargestellt wurden, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für Arbeitsleistungen bis zu einer Stunde Dauer wird der volle Stundensatz berechnet. Die Berechnung von Arbeitsleistungen, die über die erste Stunde hinausgehen, erfolgt nach Arbeitseinheiten von 15 Minuten.
- (3) Die An- und Abfahrt ist Arbeitszeit und wird auch als solche berechnet. Sie wird allerdings gesondert aufgeführt.
- (4) Die Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen, Fälligkeiten und Teilzahlungen, Termine und Fristen ergeben sich aus der Rechnung/dem Angebot. Der vereinbarte Anzahlungsbetrag ist innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug in bar oder per Überweisung auf unser Geschäftskonto (maßgeblich ist das Datum der Gutschrift) fällig.
- (5) Wir behalten uns vor, Aufträge ausschließlich gegen komplette Vorauszahlung abzuwickeln. Auch bei bereits von uns bestätigten Aufträgen behalten wir uns dies vor, sofern die einzuholenden oder später vorliegenden Auskünfte eine Kreditgewährung nicht (mehr) rechtfertigen oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtert haben. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, eine etwa bestehende Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind ferner berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (6) Kommt der Kunde mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.
Gegenüber Unternehmern sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.

Ferner wird vereinbart, dass für jede Mahnung, deren Kosten vom Kunden zu tragen sind, pauschal EUR 10,00 von uns verlangt werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

- (7) Das Recht der Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche unstreitig bzw. rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und schriftlich von uns bestätigt ist.

§ 4 LIEFERBEDINGUNGEN; FRISTEN; ANNAHMEVERZUG; ABNAHME; GEFAHRÜBERGANG

- (1) Lieferzeiten, Liefertermine und Lieferfristen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung und sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Für den Fall, dass wir die geschuldete Leistung auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen) nicht erbringen können, sind wir für die Dauer der Hinderung von unseren Leistungspflichtigen befreit. Dies gilt insbesondere für Abdichtungsarbeiten, die wir ab einer Temperatur von unter + 5 Grad Celsius nicht durchführen können. Gegebenenfalls bestehende, verbindliche Lieferfristen verlängern sich dann entsprechend. Schadensersatzansprüche für derartige Verzögerungen werden ausgeschlossen.
Ist die Ausführung der Bestellung bzw. Lieferung der Ware für uns länger als drei Monate auf Grund höherer Gewalt unmöglich, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Sind der Kunde oder empfangsberechtigte Personen bei Anlieferung nicht anwesend (Annahmeverzug), werden wir die bestellte Ware erneut anliefern.
- (4) Der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter hat bei Anlieferung den Empfang der Ware zu quittieren. Ist der Kunde selbst bei Anlieferung nicht anwesend, muss er uns vor dem Tag der Lieferung in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail etc.) eine empfangsberechtigte Person nennen.
- (5) Der Kunde hat bei Empfang der Ware diese auf Vollständigkeit und offensichtliche Beschädigungen zu untersuchen und diese unverzüglich in schriftlicher Form, oder per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
- (6) Wird die Ware angeliefert, kann aber nicht montiert werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

§ 5 MONTAGE/OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

- (1) Wir übernehmen je nach Auftrag den Ausbau der vorhandenen Fenster und Türen und den Einbau der bei uns bestellten Elemente in ein dafür vorbereitetes Bauwerk einschließlich der Abdichtung. Tür- und Fensteröffnungen müssen für den Einbau montagebereit vorbereitet sein, d. h. die Öffnung im Bauwerk muss sauber, trocken und gleichmäßig sein.
- (2) Wir übernehmen keine Mauer-, Stemm- oder ähnliche Arbeiten. Weiterhin übernehmen wir auch keine Putz-, Reinigungs-, Tapezier, Transport- oder ähnliche Arbeiten.
- (3) Die einzubauenden Elemente müssen sich zum Montagezeitpunkt in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sind nach der Lieferung Beschädigungen an den Elementen aufgetreten, behalten wir uns vor, die Elemente nicht zu montieren.
- (4) Der Kunde hat für Baufreiheit zu sorgen. Der Kunde hat außerdem eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen sowie vorhandene Elektrogeräte vor Staub zu schützen.

§ 6 ZEIT DER MONTAGE

Die Montagearbeiten finden ausschließlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Termine müssen, um verbindlich zu sein, im Einzelfall mit uns konkret vereinbart werden. Andernfalls handelt es sich lediglich um unverbindliche Terminwünsche; wir sind gleichwohl bemüht, auch derartige Terminwünsche einzuhalten.

§ 7 ABNAHME

- (1) Bezüglich der Abnahme der erbrachten Werkleistung ist vom Kunden ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Dies richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Ist der Kunde bei der Montage nicht anwesend, so muss er uns vor dem Tag der Montage in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) eine empfangsberechtigte Person nennen, die befugt ist, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

- (1) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen.
- (2) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

- (3) Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Wir haften von vorn herein nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften auch insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Vorschriften, insbesondere die Mängelanzeige – und Rügeobliegenheiten, schließt alle Gewährleistungsansprüche aus.
- (4) Die Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, aus Garantie, wegen Arglist und für Personenschäden, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere sind Beschläge und gängige Bauteile zu kontrollieren und bei Bedarf zu ölen oder zu fetten. Außenstriche (z. B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können jedoch die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen uns entstehen.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis (auch später entstehender oder hinzukommender Forderungen) vor.
- (2) Geht das Eigentum unter, sei es durch Einbau, Verbindung, Vermischung, sei es durch Beschädigung, Zerstörung oder auf andere Art und Weise, tritt uns der Kunde schon jetzt alle ihm ggf. zustehenden Ersatz – und Zahlungsansprüche hiermit unwiderruflich ab. Sofern bei Verbindung oder Vermischung Miteigentum entsteht, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich mit der Verpflichtung, die Gegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln.
- (3) Im Falle von Pfändungen, Insolvenz oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Ware liegt, so weit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 UNMÖGLICHKEIT DER MONTAGE

- (1) Sollte der Einbau der Elemente nicht ohne Stemm- oder Maurerarbeiten möglich sein, besteht keine Baufreiheit, ist die Tür- oder Fensteröffnung in sonstiger Weise nicht einbaubereit oder sind Abdichtungsarbeiten witterungsbedingt (unter + 5 Grad Celsius) nicht durchführbar und ist dies nicht von uns zu vertreten, werden wir von unserer Einbaupflichtung frei.
- (2) Der Kunde erhält den Preis für die Montage abzüglich unserer Personal- und Anfahrtkosten zurückerstattet, wenn bereits Zahlung geleistet wurde. Ansonsten wird er insoweit frei. In diesem Fall betragen die Kosten pauschal 20 Prozent des für den Einbau zu zahlenden Betrages. Dem Kunden bleibt es ausdrücklich vorbehalten, nachzuweisen, dass niedrigere Kosten entstanden sind.

§ 11 BILDER ZU WERBEZWECKEN

Eine Anfertigung von Bildern zu Werbezwecken erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers oder Rechteinhabers.

§ 12 ANWENDBARES RECHT

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Der Erfüllungsort ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Unser Firmensitz ist alleiniger Gerichtsstand

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung oder eine später in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten.